

BEGRÜNDUNG

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11

der Gemeinde Burg

für das Gebiet „südlich des Bahndammes im Bereich der Erwin-Behn-Straße,
westlich der ehemaligen Papiersackfabrik“

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Burg ist am 08.10.1993 in Rechtskraft getreten.

Das ca. 3,7 ha große Gebiet des Bebauungsplanes sieht Festsetzungen für Baugrundstücke in einem Gewerbegebiet vor. Das Gebiet ist zwischenzeitlich erschlossen worden. Die Erschließungsanlagen sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen sind hergestellt.

2. Notwendigkeit der Planänderung und Planungsziele der Gemeinde

Nach dem rechtswirksamen Bebauungsplan wurde das südliche Plangebiet von 20 kV-Freileitungen der Schlesweg tangiert. Im Bereich der Leitungstrassen sind entsprechend mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Schlesweg festgesetzt worden. Darüber hinaus ist im Bereich unmittelbar an dem vorhandenen Knick an der südlichen Plangeltungsbereichsgrenze eine 10 m breite Fläche festgesetzt worden, die von der Bebauung freizuhalten ist. Die Fläche darf auch nicht als Lagerfläche genutzt werden. Dieser Streifen dient der Erhaltung des ökologisch wertvollen Knicks und der Bepflanzungen an der südlichen Plangeltungsbereichsgrenze.

Im Zuge der Erschließung ist die 20 kV-Freileitung verkabelt worden.

Die Praxis hat nunmehr gezeigt, daß die betroffenen Grundstücke nicht sinnvoll und wirtschaftlich genutzt werden können.

Zur besseren Ausnutzung der Gewerbegrundstücke wird beabsichtigt, den 10 m breiten „Schutzstreifen“ auf 5 m zu verringern. Die Versorgungsleitung der Schlesweg einschl. des festgesetzten „Leitungsrechtes“ entfällt. Die Baugrenzen werden entsprechend erweitert.

Durch die Reduzierung des „Knickschutzstreifens“ wird der angrenzende Knick nicht wesentlich beeinträchtigt. Nach dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LnatSchG) wird jedoch ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auszugleichen ist. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen soll der Eingriff außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Die Gemeinde hat hierfür ca. 1.300 m südöstlich der Ortslage von Burg, unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal eine zur Zeit intensiv genutzte Grünlandfläche in einer Größe von 13.382 m² für Ausgleichszwecke erworben, die als sogenanntes Ökokonto für Naturschutzzwecke vorgehalten werden soll. Von dieser Fläche werden zum Ausgleich des o. a. Eingriffs ca. 2.200 m² angerechnet.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ist das Entwicklungsziel die Erhaltung und Wiederentwicklung von artenreichen Wiesen- und Ökosystemen im Interesse des Wiesenvogelschutzes. Um dieses Ziel zu erreichen, werden nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

- Nutzung der Flächen als extensivbewirtschaftetes Grünland.
- Beweidung der Flächen vom 15.06.-31.10. (Auftrieb max. 20 Schafe oder 2 Rinder bzw. eine entsprechende Anzahl an Jungtieren) oder eine jährliche Mahd vom 01.07.-31.10. mit Nachweide.
- Keine Düngung der Flächen.
- Kein Biozideinsatz.

Die Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.

Die Ausgleichsflächen werden von der Gemeinde im Zuge der Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes bereitgestellt. Die Grundstückseigentümer werden durch die Maßnahmen nicht belastet.

Die Ausgleichsfläche einschl. der Fläche des Ökokontos wird in der Anlage zur Begründung dargestellt.

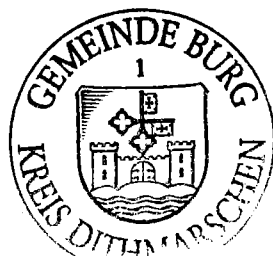
Die Fläche wird bei der nächsten Flächennutzungsplanänderung entsprechend umgewidmet.

Weitere Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht erforderlich. Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben weiterhin Bestandteil der Bebauungsplansatzung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Aufwendungen einschl. des Grunderwerbs für die Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von rd. 3.000,00 DM werden bei der Haushaltsplanung der Gemeinde im Jahre 1999 berücksichtigt.

Neben der vorliegenden Begründung haben die Begründungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 und zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes weiterhin Gültigkeit.

Burg, den 14. Sep. 1999



Gemeinde Burg
- Bürgermeister -

J. V. Annelie Kuf

Anlage zur Begründung der 2. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 11
der Gemeinde Burg

